

Mitteilung des Senats vom 18. September 2001

Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen

1. Allgemeines

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen einschließlich der Begründung mit der Bitte um Behandlung und Beschlussfassung.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Gründung des Eigenbetriebes ergeben sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes (siehe dazu insbesondere „Allgemeines“) und den folgenden weiteren Erläuterungen.

Der Eigenbetrieb wird den Namen „GeoInformation Bremen; Eigenbetrieb des Landes Bremen“ führen.

Die Ziele und Aufgaben des Betriebes ergeben sich aus § 2 des Gesetzes.

Durch die Umgründung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes in einen Eigenbetrieb des Landes ergeben sich Verlagerungen zwischen den Haushalten der Stadtgemeinde und des Landes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161 — 63-d-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 215)) ist für die Errichtung eines Eigenbetriebes des Landes ein Errichtungsgesetz zu erlassen.

Das BremEBG regelt rechtsverbindlich und abschließend die wesentlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind. Das Gesetz lässt im Hinblick auf die Besonderheiten der Eigenbetriebe des Landes in bestimmten Teilbereichen Regelungsspielräume offen (vgl. §§ 19 Abs. 2 und 29 BremEBG). Zwingende Vorschriften ergeben sich insbesondere aus den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 5, 8 Abs. 1, 22 und 23 BremEBG). Für die Führung von Eigenbetrieben gelten außerdem die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes.

Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Vorschriften des BremEBG in das Gesetz über den Eigenbetrieb „GeoInformation Bremen“ übernommen.

3. Beschlüsse

Die Deputation für Bau hat in ihrer Sitzung am 23. August 2001 dem Entwurf des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen zu beschließen.

Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremGeoG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 4 Betriebsleitung und Vertretung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 6 Aufsicht
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Festsetzung spezieller Entgelte
- § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 10 Sondervermögen
- § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Berichtspflichten
- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 15 Übergang von Aufgaben
- § 16 Überleitung des Personals
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Eigenbetrieb für GeoInformation errichtet. Er ist eine nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtung des Landes Bremen und bildet ein Sondervermögen mit selbständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „GeoInformation Bremen; Eigenbetrieb des Landes Bremen“. Der Name kann im Geschäftsverkehr durch klarstellende Zusätze ergänzt werden.

(3) Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1,5 Millionen Euro.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, durch die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters die Sicherung des Eigentums an Grundstücken und Gebäuden zu gewährleisten, den Grundstücksverkehr zu unterstützen und mit der Darstellung räumlicher Geoinformationen im Zuständigkeitsbereich nach dem Vermessungs- und Katastergesetz einheitliche Grundlagen für alle raumbezogenen Planungen und Maßnahmen zu schaffen.

(2) Dem Eigenbetrieb obliegen insbesondere,

1. die im Vermessungs- und Katastergesetz auf die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen übertragenen Aufgaben,
2. die Erhebung, die Führung und die Bereitstellung von raumbezogenen Basisdaten für die öffentlichen und sonstigen Einrichtungen, die mit Entwurfs-, Planungs- und Bauaufgaben sowie mit statistischen Auswertungen und fachbezogenen Dokumentationen betraut sind,
3. der Aufbau und die Weiterentwicklung digitaler geografischer Informationssysteme auf der Grundlage eines einheitlichen Raumbezugssystems und die Herausgabe von Karten,
4. die Wertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke und für Rechte an Grundstücken als Bewertungsstelle der Stadtgemeinde Bremen sowie die Führung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen nach dem § 192 Abs. 4 des Baugesetzbuches,
5. die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen.

§ 2 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Eigenbetrieb bietet darüber hinaus Dienstleistungen im Bereich Vermessung sowie der Erhebung und der Verarbeitung raumbezogener Fachdaten an.

(4) Der Eigenbetrieb erbringt seine Dienstleistungen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 auf Grund von Vereinbarungen.

(5) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.

(6) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

§ 4

Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird durch einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Zur Vertretung der Betriebsleitung wird ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

(3) Die Betriebsleitung wird vom Senator für Bau und Umwelt für die Dauer von höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Bau und Umwelt kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(4) Die Betriebsleitung vertritt die Freie Hansestadt Bremen in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht das Arbeitsverhältnis der Betriebsleitung berührt ist;
2. Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Beschaffung von Verbrauchs- sowie Investitionsgütern;
4. Abschluss von Vereinbarungen über die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen;
5. Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

§ 8 Abs. 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden bleibt unberührt.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Bau und Umwelt die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.

§ 6

Aufsicht

(1) Der Senator für Bau und Umwelt führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Bau und Umwelt

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
3. legt nach Prüfung gemäß § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden dem Betriebsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(3) Der Zustimmung des Senators für Bau und Umwelt bedürfen

1. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

§ 7

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen „GeoInformation Bremen“.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
6. die Empfehlungen für die festzusetzenden Gebühren,
7. die Festsetzung von Entgelten in einem Entgeltverzeichnis, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren und Auslagen nicht bestimmt sind,
8. die Berichte der Betriebsleitung nach § 20 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden.

§ 8

Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen, die nicht in einem Entgeltverzeichnis (§ 7 Abs. 3 Nr. 7) enthalten sind, obliegt der Betriebsleitung.

§ 9

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird der Eigenbetrieb vom Senator für Bau und Umwelt oder der sonst zuständigen Stelle vertreten.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Sondervermögen

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11

Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen, soweit der öffentlich-rechtliche Charakter der in § 2 bestimmten Ziele und Aufgaben des Eigenbetriebes dem nicht entgegensteht.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Bau und Umwelt dem Betriebsausschuss zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Bürgerschaft (Landtag) in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Bau und Umwelt die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 50 000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan vorzulegen.

§ 13

Berichtspflichten

Die Betriebsleitung hat den Senator für Bau und Umwelt sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten (Zwischenberichte). Bei erfolgsgefährdenden Abweichungen vom Wirtschaftsplan hat die Betriebsleitung den Senator für Bau und Umwelt unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

(3) Der Senator für Bau und Umwelt hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 15

Übergang von Aufgaben

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben auf den Eigenbetrieb über.

§ 16

Überleitung des Personals

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Beschäftigten von Kataster und Vermessung Bremen Bedienstete des Eigenbetriebes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen des Landes Bremen

Präambel

Die Umwandlung des Wirtschaftsbetriebes Kataster und Vermessung (KVBremen) in einen Eigenbetrieb wird in einer Zeit vorgenommen, die einerseits vom Paradigmenwechsel im Grundverständnis der Verantwortlichkeit des Staates für öffentliche Aufgaben geprägt ist, die andererseits aber auch einer bundesweiten und sogar globalen grundlegenden Veränderung fachlicher Anforderungen an ein amtliches Vermessungswesen unterliegt. Wo im 19. Jahrhundert das staatliche Vermessungswesen den Erfordernissen der militärischen Kartenherstellung und der Steuererhebung diente und sich zwecks öffentlich-rechtlicher Sicherung des privaten Grundeigentums zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Katasterverwaltung weiterentwickelte, ist sie heute darüber hinaus Lieferant für Informationen zur Beschaffenheit der Erdoberfläche und der tatsächlichen Sachverhalte am Grundeigentum. Zusätzlich ist KVBremen heute für die Ämter und die anderen nachgeordneten Bereiche der öffentlichen Verwaltung Dienstleister in vermessungstechnischen, kartographischen und bewertungstechnischen Angelegenheiten.

Mit dem zurzeit stattfindenden Wandel vom Industriestaat zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft verändert sich auch der Anspruch an eine moderne Infrastruktur. Wo bisher leistungsfähige Verkehrswege und soziale Einrichtungen Standortvorteile darstellten, werden künftig Datenbanken und Datenautobahnen eine bedeutungsvolle Funktion in der Infrastruktur des modernen Staates einnehmen. Geoinformationen in Form von digitalen Geobasisdaten in diesem Kontext vorzuhalten wird künftig eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein, denn rd. 80 % aller politischen Entscheidungen und rd. 50 % aller Entscheidungen in der Wirtschaft werden auf der Basis von Kartendarstellungen getroffen. Nur aktuelle digitale Daten erlauben den ständigen Zugriff und ermöglichen eine optimale Nutzung der vorhandenen Fachdaten sowohl durch Kombinationen als auch durch themenorientierte Auswertungen.

Der mit der Umgründung entstehende Eigenbetrieb GeoInformation wird als vorrangigste Aufgabe künftig diese Anforderungen an flächendeckende aktuelle digitale Geobasisdaten zu erfüllen haben.

Allgemeines

Nachdem Kataster und Vermessung Bremen von 1995 bis 2000 als städtischer Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO geführt wurde, soll sie nunmehr in einen selbständig wirtschaftenden Eigenbetrieb des Landes Bremen überführt werden. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161 — 63-d-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 215) ist hierfür ein entsprechendes Errichtungsgesetz zu erlassen.

Die Überführung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes in einen Eigenbetrieb des Landes ist geboten, weil die im Vermessungs- und Katastergesetz beschriebenen Aufgaben bei den grundsätzlichen Angelegenheiten Landesaufgaben sind und die Zusammenarbeit mit Institutionen, die gleiche oder vergleichbare Aufgaben auf Landesebene wahrnehmen (Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen, Grundbuchämter in Bremen), dadurch erleichtert wird.

Die Intention, den Wirtschaftsbetrieb zum Eigenbetrieb umzugründen, resultiert aus Veränderungen, die sich mit der Verwaltungsreform ergeben haben. Frühere Regelungen zu Betriebsgründungen waren geprägt dadurch, dass keine oder nur unzureichende Erkenntnisse über Betriebe nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO vorlagen, kommunale Krankenhäuser ausgenommen. Insoweit konnte zu der Zeit, als der Wirtschaftsbetrieb „Kataster und Vermessung“ gegründet wurde, nur auf theoretische Gedankenmodelle zurückgegriffen werden, die versuchten, alle damals entwickelten Abgrenzungsmerkmale und mögliche Gründungsrisiken zu berücksichtigen. Insbesondere die Befürchtung einer zu starken Verselbständigung im personellen und organisatorischen Bereich von Verwaltungseinheiten wie der Katasterverwaltung führte damals zu einer stringenten Abgrenzung der Betriebsformen. Zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse haben verdeutlicht, dass eine Unterscheidung nach den zwei Betriebsformen kaum zu begründen ist. Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren alle anderen Wirtschaftsbetriebe umgegründet und bei der Verselbständigung von weiteren Verwaltungseinheiten unmittelbar Eigenbetriebe gegründet worden sind. Mit dem vorliegenden Umwandlungsgesetz soll insofern eine Einheitlichkeit für alle Bremer Betriebe hergestellt werden.

Die haushaltsrechtliche Sonderkonstruktion des Wirtschaftsbetriebes nach § 26 Abs. 1 LHO hat sich für KVBremen grundsätzlich bewährt. Allerdings sind die Wirtschaftsbetriebe gegenüber den Eigenbetrieben nach § 26 Abs. 2 LHO mit dem Nachteil behaftet, dass wesentliche Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung in den Bereichen Wirtschaftsführung, Personal und Organisation sowie Beschaffung nur mit Einschränkungen übertragen werden können. Ein wesentliches Element der Verwaltungsreform ist die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Für KVBremen ist die Überführung in die mit weitergehenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Form des Eigenbetriebes daher die konsequente Fortsetzung des eingeschlagenen Weges. Mit der Bildung des Eigenbetriebs GeoInformation wird diese Entwicklung abgeschlossen.

Die Umwandlung in einen Eigenbetrieb bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Ziele und Aufgaben der mit der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters betrauten Organisationseinheit vor dem Hintergrund der sich im Laufe der Zeit ständig erhöhenden Anforderungen an die Bereitstellung und Aufbereitung von Geobasisinformationen auf landesgesetzlicher Ebene festzulegen.

Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe personell, organisatorisch und wirtschaftlich zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Errichtungsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext des BremGeoG übernommen.

Im Einzelnen:

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 1, 1 a und 2 BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhält der Eigenbetrieb einen weitgehend organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die staatliche Organisation der Freien Hansestadt Bremen eingebettet. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb und das fachliche Weisungsrecht obliegen dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Notwendigkeit der Regelung in § 1 Abs. 2 ergibt sich nach § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch das Errichtungsgesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muss das Land als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

§ 1 Abs. 3 enthält eine ausdrückliche Klarstellung über das Verhältnis dieses Gesetzes zu dem BremEBG. Die Rahmenbedingungen des BremEBG sollen nur dann keine Geltung haben, wenn durch das BremGeoG explizit andere Regelungen vorgenommen werden.

Absatz 4 konkretisiert § 9 Abs. 2 BremEBG, wonach der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Die Höhe des Stammkapitals entspricht mindestens dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen des Landes in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der vom Senator für Bau und Umwelt beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision zum 1. Januar 2001 vorgenommen und unter Berücksichtigung der in 2001 geplanten Investitionen fortgeschrieben worden.

Zu § 2 Ziele und Aufgaben

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes beschreibt die Ziele der Freien Hansestadt Bremen für ihren Eigenbetrieb.

Die Pflichtaufgaben des Eigenbetriebes sind in § 2 Abs. 2 beschrieben. Die Führung des Liegenschaftskatasters und die Durchführung der Landesvermessung sind hoheitliche Aufgaben. Die Bereitstellung einheitlicher Geobasisinformationen ist Grundlage für die Vorbereitung politischer Entscheidungen, eine rechtssichere Verwaltungsplanung, einen zügigen Vollzug getroffener Entscheidungen und die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Die im bremischen Vermessungs- und Katastergesetz übertragenen Aufgaben werden daher dem Eigenbetrieb ohne Einschränkungen übertragen einschließlich der damit unmittelbar verbundenen fachlichen Steuerungsfunktion, wie beispielsweise die Koordinierung von Bildflügen der bremischen Verwaltung, die in die beim Eigenbetrieb zu führende Landesluftbildsammlung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus obliegt dem Eigenbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich die Erhebung, die Führung und die Bereitstellung der raumbezogenen geografischen Basisdaten. Eine einheitliche und damit rechtssichere Geodatenbasis kann nur gewährleistet werden, wenn diese Aufgabe zentral von einer Stelle wahrgenommen und durch eine fachliche Koordination gewährleistet wird, dass die im Auftrag öffentlicher Stellen erzeugten Vermessungsergebnisse geeignet sind, in die beim Eigenbetrieb geführten amtlichen Kartenwerke und das amtliche Vermessungszahlenwerk systemgerecht integriert zu werden. Das Gesetz folgt in Absatz 2 Nr. 2 diesen im Beschluss des Senats vom 25. April 1995 (Vorlage 175/95)

zum Ausdruck gebrachten Intentionen, indem es diesen Aufgabenbereich dem Eigenbetrieb als Pflichtaufgabe zuweist. Eine vergleichbar zentrale Funktion kommt dem Eigenbetrieb als kommunale Bewertungsstelle zu, die die Verwaltung der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde mit Wertauskünften unter den Erfordernissen der Landeshaushaltsordnung bei ihren Immobiliengeschäften unterstützt.

Der Zusatz, dass § 2 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes unberührt bleibt, stellt klar, dass sich an der Befugnis des Senats, die Aufgaben des Kataster- und Vermessungswesens für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Ortsteils Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven gesondert zu regeln, nichts ändert. Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes im Land Bremen ist zurzeit die Stadtgemeinde Bremen, weil der Senat von der Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes Gebrauch gemacht hat, die Aufgabe zur Durchführung der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Ortsteils Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven mit Verordnung vom 24. August 1971 (Brem.ABl. S. 233 — 64-a-2) auf das Vermessungsamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven zu übertragen. Die Finanzbeziehungen zum Vermessungsamt des Magistrats wird wie bisher durch den innerbremischen Finanzausgleich geregelt.

Die räumliche Zuständigkeit für die Wertermittlung gemäß § 192 ff. Baugesetzbuch ergibt sich aus der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 4. September 1990 (Brem.GBl. S. 161 — 2130-a-2) in der Fassung vom 17. August 1999 (Brem.GBl. S. 229, 251).

Mit der vollständigen Übertragung der Ressourcenverantwortung wird dem Eigenbetrieb wirtschaftliches Handeln auferlegt. Dies erfordert, dass dem Eigenbetrieb mit der Regelung des § 2 Abs. 3 angesichts der gegebenen Personalausstattung die Möglichkeit offen gehalten wird, im Wettbewerb mit privaten Vermessungsbüros seine Dienstleistungen anzubieten, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielen zu können. Langfristig soll eine Ausrichtung des Eigenbetriebes schwerpunktmäßig an den in der Präambel genannten Zielvorstellungen erfolgen.

§ 2 Abs. 4 stellt klar, dass der Eigenbetrieb mit den Bedarfsträgern über seine Leistungen und deren Gegenleistungen Vereinbarungen trifft. Das gilt auch für den Pflichtbereich in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 2 Abs. 5 dieses Gesetzes formuliert den Aspekt der Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Soweit es dem Betriebszweck nicht entgegensteht, soll der Eigenbetrieb gegen Kostenerstattung auch Aufgaben für andere Rechtspersonen außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der rechtlichen und hierbei insbesondere steuerrechtlichen Grenzen wahrnehmen können. Eine über die Landesgrenze hinausgehende Aufgabenwahrnehmung dient der Optimierung des Einsatzes vorhandener Ressourcen, wenn beispielsweise die vorhandenen Geobasisdaten genutzt werden, um den gesamten Großraum Bremens fachthematisch in Karten abzubilden.

Hinsichtlich der Wettbewerbssituation mit Unternehmen der freien Wirtschaft ist die Begründung zu Absatz 3 sinngemäß anzuhalten.

§ 2 Abs. 6 ermöglicht dem Senat, dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich zu übertragen.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Gesetz übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes hinsichtlich der Rechtsstellung ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn Freie Hansestadt Bremen angehören.

Zu § 4 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Gesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll.

Nach § 4 Abs. 1 besteht die Betriebsleitung des Eigenbetriebes GeoInformation Bremen aus einem Geschäftsführer. Durch die Bestellung eines Stellvertreters ist eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung berät und beschließt zunächst der Betriebsausschuss (§ 7 BremEBG). Nach § 4 Abs. 3 erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers zeitlich befristet auf höchstens sechs Jahre durch den Senator für Bau und Umwelt. Dies folgt dem § 29 Abs. 1 Nr. 1 BremEBG. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird — allerdings nur aus wichtigem Grund — die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung eingeräumt.

Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Bau und Umwelt durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit des Geschäftsführers gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des „wichtigen Grundes“ abgestellt werden, die in § 4 Abs. 3 Satz 3 in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung des Geschäftsführers nicht hätte erfassen können.

§ 4 Abs. 4 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Freie Hansestadt Bremen außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt.

Die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren regelt § 9 des Gesetzes.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im bremischen Eigenbetriebsgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Gesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BremEBG).

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Senat seine Befugnisse aus Artikel 118 der Landesverfassung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes überträgt. Von dieser Möglichkeit hat der Senat mit der „Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“ vom 7. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 297 — 2040-c-1) in der Fassung vom 6. Februar 2001 (Brem.GBl. S. 43) Gebrauch gemacht. Eine Einschränkung ergibt sich entsprechend aus § 16 Abs. 1 Satz 2 BremEBG.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betriebsleitung die Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes übertragen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 gibt der Betriebsleitung die Möglichkeit, die für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Verträge abzuschließen, insbesondere eigenverantwortlich Beschaffungen durchzuführen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 regelt die Zuständigkeit der Betriebsleitung auch für die nach § 2 Abs. 5 abzuschließenden Vereinbarungen.

In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zuständigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich Planung und Organisation des Eigenbetriebes geregelt.

§ 5 Abs. 2 dient der Klarstellung, dass in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuss zu befassen ist, die Betriebsleitung die Beschlüsse vorbereitet.

Zu § 6 Aufsicht

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Errichtungsgesetz zu regeln.

In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass der Senator für Bau und Umwelt die Aufsicht führt.

§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Abs. 3 auferlegt dem Eigenbetrieb in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Bau und Umwelt. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Zu § 7 Betriebsausschuss

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder ergibt sich aus § 6 Abs. 2 und § 6 a BremEBG.

Nach § 5 Abs. 5 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Gesetz zu regeln. Durch § 7 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln den Umfang und Einschränkungen der Beteiligungsbefugnis.

§ 7 Abs. 3 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind unverändert übernommen worden. Unter Nr. 4 wurde klargestellt, dass mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung zu beschließen ist.

Zu § 8 Festsetzung spezieller Entgelte

§ 8 ergänzt § 7 Abs. 3 Nr. 7. Grundsätzlich werden Entgelte des Eigenbetriebes in einem Verzeichnis festgelegt, das der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegt. Außerhalb der dort geregelten Tatbestände gibt es jedoch Bereiche, vor allem bei Auftragsmaßnahmen, die eine generelle Festsetzung von Entgelten nicht möglich machen und bei denen die Betriebsleitung die Möglichkeit haben muss, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und kurzfristig festzulegen.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Der Eigenbetrieb ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich sind deshalb solche des Landes oder der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen

Gemäß § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen zu verwalten und nachzuweisen. Absatz 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Hierzu gehören vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Diese in § 10 BremEBG ent-

haltene Regelung ist in Absatz 2 mit einer Ergänzung hinsichtlich der Verpflichtung des Eigenbetriebes zur Bildung von angemessenen zweckgebundenen Rücklagen hierfür aufgenommen worden.

Zu § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung von Einrichtungen oder Dienstleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 regelt die Befugnis der Betriebsleitung, Gebäude und Räume an- und abzumieten. Diese Befugnis wird nur bei größeren Objekten durch § 6 Abs. 3 eingeschränkt.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muss dabei sichergestellt sein, dass diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

§ 11 Abs. 3 stellt klar, dass der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden, ergänzend wird gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 7 BremEBG dem zuständigen Senator das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedene Vorhaben zu erklären.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 dieses Gesetzes und § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremEBG ist es zwingend, dass der Betriebsausschuss über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen beraten und beschließen muss. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 entspricht § 15 Abs. 4 BremEBG, wonach es bei den nicht erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuss bedarf. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan vorher zugestimmt haben muss.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen.

Zu § 13 Berichtspflichten

Nach § 20 BremEBG sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen.

Zu § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 14 Abs. 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 14 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23, 24, 25 und 27 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 14 Abs. 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich aus den §§ 26, 27 BremEBG.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

Zu § 15 Übergang von Aufgaben

Zu § 16 Überleitung des Personals

Der Aufgabenübergang und die Überleitung des Personals finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Zu § 17 Inkrafttreten

Die Umwandlung der betroffenen Dienststelle in einen Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen soll zum 1. Januar 2002 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, dass das Gesetz an diesem Tag in Kraft tritt.